

## Durchführungsbestimmungen für den kreisübergreifenden Seniorenspielbetrieb im Bereich der Kreishandballverbände Dithmarschen e.V. und Steinburg e.V. für die Saison 2022/2023

### Teil I - gültig ab: 01.07.2022

#### Hinweis:

Aus redaktionellen Gründen ist bei den Personen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sonst weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

#### **1. Anzuwendende Bestimmungen:**

1. Für die Durchführung des Spielbetriebes gelten die regelnden Bestimmungen des
  - a. Deutschen Handball-Bundes e.V.
  - b. Handball-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. und
  - c. die vorliegenden Durchführungsbestimmungen für die Saison 2022/2023.
2. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB gültigen Fassung sowie den Hinweisen und Erläuterungen der IHF.
3. Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des DHB sowie des gemeinsamen Gebühren- u. Ordnungsstrafen-Kataloges des KHV Dithmarschen e.V. / KHV Steinburg e.V. geahndet.

Beschlüsse und Bestimmungen sowie weitere Bekanntmachungen dürfen auch in Form elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen.

Für die „Entscheidungen bei Punktgleichheit“ gilt in Abweichung von § 43 SpO/DHB nachstehende Regelung:

Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele entscheidet gemäß § 43 SPO/DHB über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt

- a) Nach Punkten
- b) Bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass § 43, Abs. 2 der SPO/DHB anzuwenden ist.
- c) Entscheidungsspiele sind gemäß § 43, Abs. 2 SPO/DHB auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, so gilt sie als nachrangig platziert.
- d) Bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz wird abweichend von § 44 SPO/DHB nur ein Entscheidungsspiel in neutraler Halle ausgetragen.

Die Paarungen für Entscheidungsspiele bei drei und mehr Mannschaften werden an neutralem Ort in Turnierform ausgetragen. Die Spielzeit beträgt dort 2 x 20 Minuten. Die Reihenfolge der Spielpaarungen wird ausgelost, wobei bei drei Mannschaften der Verlierer des ersten Spieles das zweite Spiel und der Gewinner das dritte Spiel bestreitet.

## 2. Pflichtspiele

Meisterschafts- und Pokalspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.  
Über Ab- und Neuansetzung oder Verlegung eines Spieles entscheidet die Spielleitende Stelle.  
Ausführungen und Erfordernisse werden im Teil II Ziffer 2 dieser Durchführungsbestimmungen geregelt.

## 3. Spielklassen

### **Kreisliga Männer KHV Dithmarschen/Steinburg**

- In der Hallenserie 2022/2023, welche kreisübergreifend in Hin- und Rückrunde gespielt wird, besteht die Kreisliga Männer aus 12 Mannschaften.
- Die jeweils bestplatzierte Mannschaft aus dem KHV Dithmarschen sowie KHV Steinburg sind Kreismeister ihres Kreishandballverbandes. Die jeweils Zweitplatzierten aus den Kreishandballverbänden sind Vizemeister ff.

### **Kreisliga Frauen KHV Dithmarschen/Steinburg**

- In der Hallenserie 2022/2023, welche kreisübergreifend in Hin- und Rückrunde gespielt wird, besteht die Kreisliga Frauen aus 11 Mannschaften.
- Die jeweils bestplatzierte Mannschaft aus dem KHV Dithmarschen sowie KHV Steinburg sind Kreismeister ihres Kreishandballverbandes. Die jeweils Zweitplatzierten aus den Kreishandballverbänden sind Vizemeister ff.

### **Aufstiegsregelung KOL - Meister KHV Dithmarschen:**

- nach Beendigung der Hin- und Rückrunde der Kreisligen Frauen / Männer steigt der jeweilige Meister des KHV Dithmarschen in die Kreisoberliga der Kreishandballverbände Dithmarschen/Flensburg/Nordfriesland/Schleswig auf. Dabei ist zu beachten, dass in der KOL höchstens zwei Mannschaften eines Vereins spielen dürfen.

### **Aufstiegsregelung KOL - Meister KHV Steinburg:**

- nach Beendigung der Hin- und Rückrunde der Kreisligen Frauen / Männer steigt der jeweilige Meister des KHV Steinburg in die Kreisoberliga der Kreishandballverbände Neumünster/Rendsburg-Eckernförde/Segeberg/Steinburg auf.
- sollte der Meister des KHV Steinburg nicht aufsteigen können, so geht die Berechtigung an die zweitbestplatzierte Mannschaft des KHV Steinburg (die Berechtigung geht jedoch höchstens bis zur drittplatzierten Mannschaft).

**Zur Beachtung: Für die aufstiegsberechtigten Mannschaften der Kreisligen im Männer und Frauenbereich besteht Aufstiegspflicht. Ein Verzicht auf den Aufstieg ist nicht möglich. Bei Zuwiderhandlung wird gem. den Zusatzbestimmungen zur RO/DHB § 25 Abs. 4 Nr. 2 eine Strafe in Höhe von 500,00 € ausgesprochen.**

**Dieser Passus gilt nicht für die teilnehmenden Mannschaften des KHV Steinburg.**

### **Saisonunterbrechung / Saisonabbruch**

Sollte aufgrund einer aktuellen Lage die Hallenserie 2022/23 unterbrochen bzw. abgebrochen werden müssen, gilt folgende Verfahrensweise:

- Die Entscheidung treffen die Vorstände in Abstimmung mit den Spielkommissionen der Kreishandballverbände Dithmarschen/Steinburg.
- Im Falle eines Saisonabbruchs der Saison 2022/2023 findet die Quotienten-Regelung nach § 52 a) SPO/DHB Anwendung.

## 4. Spielberechtigung

Spielberechtigt ist nur, wem die Zentrale Pass-Stelle des HVSH (vor dem Spiel!) die Spielberechtigung erteilt hat. Für den Nachweis der Spielberechtigung werden Spieldausweise online zur Verfügung gestellt

und sind durch den Passonline-Bearbeiter des (Stamm-) Vereines ausdrückbar. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich auch bei Spielgemeinschaften für die Stammvereine erteilt.

Der Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung wird mit Spielverlust und Geldstrafe sowie ggf. mit einer Sperre des betreffenden Spielers geahndet.

## 5. Rechtsmittel

Bei einem Einspruch gem. § 34 RO/DHB gegen die Wertung eines Spiels bzw. gegen eine Disqualifikation eines Spielers in den Fällen der Regel 8:6 oder 8:9 ist die Ankündigung auf dem Spielbericht zwingend vorgeschrieben (Ausnahmen regelt § 34 (5) RO/DHB).

Der/die Schiedsrichter muss/müssen diese unter Angabe des Einspruchsgrundes/der Einspruchsgründe auf dem Spielberichtsbogen vermerken.

Der Einspruch muss innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel, wobei der Spieltag nicht mitgerechnet wird, beim Verbandssportgericht HVSH - 1. Kammer:

- Vorsitzender Verbandssportgericht HVSH - 1. Kammer: **Ulrich Baschke, Bergstraße 15, 25560 Schenefeld, [baschke@t-online.de](mailto:baschke@t-online.de), Telefon 04892/204.**

eingelegt werden.

Der Einspruch muss einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Er muss bei Vereinen durch ein Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter, bei einer SG von einem Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und dem Spielgemeinschaftsleiter oder dessen Vertreter, unterschrieben sein.

Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von 50,00 € auf das angegebene HVSH-Konto **IBAN: DE97 2175 0000 0080 0291 01** bei der **Nord-Ostsee-Sparkasse, BIC: NOLADE21NOS** ist beizufügen.

Einsprüche gegen den Spielplan und die Schiedsrichteransetzungen sind nicht zulässig.

## 6. Verfahrensregelung COVID-19

- a) Als Handlungsrahmen für den kreisübergreifenden Handballsport im Bereich der Kreishandballverbänden Dithmarschen/Steinburg ist die HVSH-Empfehlung zur Erstellung vereinsbezogener Hygienekonzepte (Anlage 4) in der jeweils gültigen Version empfohlen.
- b) Die Heimvereine haben ein eigenes Hygienekonzept zur etwaigen Abstimmung mit den lokalen Gesundheitsämtern/Hallenträgern vorzuhalten und sind für dessen Einhaltung verantwortlich.

St. Michaelisdonn, 01. Juli 2022

Spielkommission  
KHV Dithmarschen e.V.

Spielkommission  
KHV Steinburg e.V.

**Teil II - gültig ab: 01.07.2022**

**1. Spielregeln**

Es gelten die Internationalen Hallenhandball-Regeln (Ausgabe 2022) in der für den Bereich des DHB gültigen Fassung.

Abweichend gemäß Zusatzbestimmungen HVSH zu § 87 Abs. 2 DHB / SPO (zu DHB Regel 10:5):

Zur Vorgabe der IHF, dass die Anwurfzone einen Durchmesser von 4 Meter haben muss, wird der HVSH die Ergänzung des DHB nutzen und die Anwurfzone auf einen Durchmesser von 3 Metern in Schleswig-Holstein reduzieren. Hintergrund ist, dass die meisten Hallen bereits einen passenden Kreis vom Basketball haben. Ist kein passender Kreis vorhanden, ist eine entsprechende Kennzeichnung der Anwurfzone zwingend erforderlich. Eine Kennzeichnung der Anwurfzone bedeutet, dass kein vollständiger Kreis und keine vollständige Fläche erforderlich sind. Eine mögliche Lösung wäre, dass eine Anwurfzone mit Tapestreifen in Form eines 6-Eck oder 8-Eck gekennzeichnet wird.

**2. Allgemeine Bestimmungen**

Für die Anreise zu allen der oben angegebenen stattfindenden Spielen sind von Mannschaften **öffentliche** Verkehrsmittel zu benutzen. Den öffentlichen Verkehrsmitteln sind Autobusse privater Omnibusunternehmen gleichzusetzen, die aufgrund einer Konzession für den Nah- bzw. Fernverkehr zum Gelegenheits- oder Linienverkehr zugelassen sind. Die eventuelle Anreise mit **privateigenem** Pkw erfolgt auf eigenes **Risiko**.

Plötzlich eintretende und/oder nicht vorhersehbare Schlechtwetterlagen, wie Glatteis, Schneesturm, Unwetter etc, die eine rechtzeitige Planung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unmöglich machen, können dazu führen, dass mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle die Abfahrt oder die Weiterfahrt zum Spielort unterbleibt.

Ein Versagen des privateigenen Pkw gilt als eigenes Verschulden.

Die Entscheidung über schuldhaftes oder unverschuldetes Nichtantreten oder verspätetes Antreten trifft die Spielleitende Stelle. Dabei sind Berichte der Polizei, Straßenmeisterei oder anderer Institutionen zu berücksichtigen (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 50 SpO/DHB).

Sieht sich eine Mannschaft zum rechtzeitigen Spielantritt außerstande, sind Spielleitende Stelle und Spielgegner **unverzüglich** telefonisch zu benachrichtigen.

Über eine eventuelle Neuansetzung entscheidet die Spielleitende Stelle.

Heimverein im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen ist sowohl der Verein, der in vereinseigener Sportstätte spielt, als auch der - bei Spielen in fremder Sportstätte - im Spielplan erstgenannte Verein. Bei Vereinen, die ihre Heimspiele in verschiedenen Hallen austragen, sind die Spielpaarungen mit der Hallenangabe versehen. Erläuterungen hierzu sind im Anschriftenverzeichnis zu den Spielplänen enthalten.

Dem Spielgegner und den Schiedsrichtern sind nach Möglichkeit **abschließbare** Umkleideräume zur Verfügung zu stellen. Duschgelegenheiten müssen vorhanden sein.

Der Heimverein hat für jedes Spiel „Erste-Hilfe-Personal“ (Sanitäter) zu stellen, zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung zu gewährleisten.

Gültige Mitarbeiterausweise des DHB, des HVSH oder des KHV Dithmarschen sowie des KHV Steinburg berechtigen zum freien Eintritt.

Die angesetzten Schiedsrichter und eventuelle Schiedsrichterbeobachter haben Anspruch auf freien Eintritt für eine Begleitperson.

Eine Erlaubnis des Heimvereins für Videoaufzeichnungen in fremden Sporthallen ist nicht zwingend geboten.

**3. Spiel-Absetzung, -Verlegung**

Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle.

**Spielverlegungsanträge sind grundsätzlich über Handball4all (SpielplanOnline) zu stellen.**

Anträge auf Absetzung oder Verlegung eines Spiels (auch nur uhrzeitlich) sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bis spätestens 4 Tage vor dem Spiel vorzunehmen.

Spielverlegungen können nur durch den Abteilungsleiter / Handballobmann beantragt werden.

**Werden nicht alle Kriterien bei der Antragstellung erfüllt, wird der Antrag nicht abschließend bearbeitet. Das Spiel gilt als nicht verlegt.**

Bei technischen Problemen und somit im absoluten Ausnahmefall ist das Antragsformular (Anlage 1), welches sich im Anhang befindet, zu nutzen.

Spiel-Absetzungen oder -Verlegungen sowie Neuansetzungen und Änderungen hat die Spielleitende Stelle den beteiligten Vereinen mitzuteilen. Der Heimverein hat entsprechend den Hallenwart zu benachrichtigen.

Hinrundenspiele sollen spätestens bis zum Ende der Halbserie, Rückrundenspiele sollen in der Rückrunde ausgetragen werden.

Aufgrund von Abstellungen gemäß § 82 SpO/DHB werden Spiele auf Antrag nur verlegt, wenn es sich dabei um Spiele von Mannschaften der Spielklasse handelt, der die abzustellenden Spieler altersmäßig angehören (siehe auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 82 SpO/DHB).

**Eigenmächtige** Spiel-Absetzungen oder -Verlegungen sind unzulässig, werden einer Spielabsage oder einem Nichtantreten zum Spiel gleichgestellt und ziehen entsprechende Maßnahmen nach sich.

Hinweis: Spielverlegungen sind kostenpflichtig. Siehe dazu den Gebühren - u. Ordnungsstrafen-Katalog (Anlage 2).

#### **4. Spielbeginn**

Die Spiele müssen pünktlich beginnen. Der Spielbeginn soll – ohne Zustimmung des Spielgegners – sonnabends nicht vor 14.00 Uhr sowie sonntags nicht vor 10.00 Uhr und nach 19.00 Uhr erfolgen.

Die Sporthallen sind mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn zu öffnen und 30 Minuten vor Spielbeginn uneingeschränkt zum Einspielen zur Verfügung zu stellen.

Auf den Gastverein und/oder auf den Schiedsrichter muss über die **gesamte** Spielzeit (einschließlich Halbzeitpause) gewartet werden, wenn nicht im Fall des Schiedsrichters inzwischen ein Ersatzschiedsrichter besorgt werden konnte. Hinsichtlich der Pflicht zur Einigung auf Ersatzschiedsrichter wird ausdrücklich auf Ziffer 10.2 hingewiesen. Ist nach dem angesetzten Spiel ein weiterer Spielbetrieb durchzuführen, beträgt die Wartezeit nur 30 Minuten. Es ist jedoch jede zwischen den Spielen zur Verfügung stehende Zeit (ggf. auch über die 30 Minuten hinaus) zugunsten der Durchführung des Spiels zu nutzen. Die Regelung gilt auch für auswärtige Vereine und Schiedsrichter, wenn die Halle des Heimvereins verspätet zur Verfügung steht.

Über die Wertung von nicht durchgeführten oder verspätet begonnenen Spielen sowie über den Kostenträger entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle.

#### **5. Zeitnahme**

In den Hallen, in denen keine öffentliche Zeitmessanlage vorhanden ist, müssen Tischstopppuhren mit einem Mindestdurchmesser des Ziffernblattes von 21 cm benutzt werden. Für die Gestellung dieser Uhren sind die Heimvereine verantwortlich. Der Handball-Timer ist als Zeitmessanlage zugelassen. Für die Beantragung des Team-Time-out stellt der Heimverein zwei grüne Karten (DIN A 5) zur Verfügung.

#### **6. Zeitnehmer und Sekretär**

Der Heimverein stellt den Zeitnehmer und den Sekretär.

Als Zeitnehmer und Sekretär dürfen nur Personen fungieren, die geprüfte Schiedsrichter sind oder an einem Lehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre teilgenommen haben. Sie müssen sich 15 Minuten vor Spielbeginn am Zeitnehmertisch einfinden.

Für Zeitnehmer und Sekretär gelten die Richtlinien für Zeitnehmer und Sekretär des HVSH. Ausgebildete Schiedsrichter/Zeitnehmer/Sekretäre sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr als Zeitneh-

mer/Sekretär einsetzbar. Ein Einsatz von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist nur zulässig, wenn diese ausgebildete Schiedsrichter sind.

Für Zeitnehmer und Sekretär gelten die entsprechenden Richtlinien des HVSH.

## 7. Spielberichtsbogen

Es ist SpielberichtOnline zu verwenden. Dazu stellt der Heimverein ein funktionsfähiges Laptop/Tablet zur Verfügung. Eine Internet-Verbindung ggf. über Hotspot ist in den Hallen sicherzustellen.

Die vorbereitenden Eingaben beider Vereine in SpielberichtOnline haben bis 15 Minuten vor Spielbeginn zu erfolgen.

Bei technischen Problemen SpielberichtOnline ist der Spielberichtsbogen in Schriftform der Regionen Nord/Nordsee bzw. Region Mitte zu verwenden. Dieser steht auf der Webseite des KHV Dithmarschen bzw. des KHV Steinburg zum Download zur Verfügung.

Bei Nutzung des Spielberichtsbogen in Schriftform ist dieser nebst den Spielausweisen, welche nach Möglichkeit in aufsteigender numerischer Reihenfolge der Spielernummern sortiert sind, 15 Minuten vor dem Spiel den Schiedsrichtern unaufgefordert zu übergeben.

Für die Richtigkeit der eingetragenen Mannschaftsspieler, welche in aufsteigender numerischer Reihenfolge ihrer Spielernummer aufzuführen sind, und Offiziellen haftet der Mannschaftsverantwortliche mit seiner Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen.

Streichungen von Spielern und Offiziellen auf dem Spielberichtsbogen **vor** dem Spiel sind von den Schiedsrichtern abzuzeichnen.

Entsprechende Streichungen **während** oder **nach** dem Spiel sind unzulässig.

Der Spielbericht ist sorgfältig zu fertigen, insbesondere sind zu vermerken:

- a. fehlende oder unzureichende Spielausweise (u.a. Spielberechtigung, aktuelles Lichtbild, Unterschriften mit Vereinsstempel usw.), Spielernummern.
- b. verspäteter Spielbeginn mit Begründung.
- c. Disqualifikationen nach Regel 8.6 und 8.10 (Formulierungshilfen verwenden).
- d. Zusätzlich vermerken die Sekretäre die Entscheidung der Schiedsrichter unmittelbar nach Zeigen der blauen Karte im Spielbericht. Weiterhin sind alle anderen Disqualifikationen (Ausnahme 3 x 2 Minuten) von den Schiedsrichtern im Spielbericht mit Regelbezug zu schildern.
- e. Einspruchsgründe.
- f. Angekündigte Berichte von Spielaufsicht, Zeitnehmer oder Sekretär.
- g. Verstöße gegen Haftmittelbestimmungen (nach eigenen Feststellungen und soweit die Eintragung von einem beteiligten Verein oder einem Hallenverantwortlichen gewünscht wird).
- h. Art des Vergehens, Aussprüche usw. sofort notieren, damit ein genauer Tatsachenbericht gewährleistet ist
- i. Vor- und Zunamen der Spieler müssen vollständig sein (keine Abkürzungen). Spielerlisten dürfen nicht auf den Spielberichtsbogen in Schriftform aufgeklebt werden.

Der Spielberichtsbogen muss bis spätestens Mittwoch nach dem Spiel (Wochenendspiele), bei Spielen in der Woche innerhalb von drei Werktagen, bei der Spielleitenden Stelle vorliegen.

### **die folgenden Hinweise sind in Analogie zu § 81 SpO/DHB besonders zu beachten**

- *Unbeschadet des Eintritts der Sperre gemäß § 17 Abs. 1 Rechtsordnung/DHB hat der Schiedsrichter in einem schriftlichen Bericht an die Spielleitende Stelle die Wahrnehmungen zu schildern, die ihn jeweils veranlassen, eine Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10 auszusprechen.*

*Für den Bereich des HVSH wird klargestellt:*

*Der Schiedsrichter ist in jedem Fall verpflichtet, im Spielbericht die Wahrnehmungen, die ihn dazu veranlassen, eine Disqualifikation auszusprechen, umfassend zu schildern. Eine Ausnahme gilt nur bei der Disqualifikation nach der dritten Hinausstellung desselben Spielers. Außerdem ist die Beurteilung/Wertung (Regel 17:11 Absatz 1 IHR) des geahndeten Verhaltens zu vermerken (z.B. Regelbenennung 8:6 a, 8:10 a usw., aber auch z.B. gesundheitsgefährdendes Spiel – siehe*

*Regeln 8:5, 16:6 a; grob unsportliches Verhalten - siehe Regeln 8:9, 16:6 b; unsportliches Verhalten – siehe Regeln 8:7, 16:6 c).*

- *Bei allen Vorkommnissen (auch nach Spielende) sind die Spielausweise in **keinem Fall** einzuziehen.*
- *Bei Spielbeginn dürfen nur anwesende und teilnahmeberechtigte Spieler im Spielprotokoll eingetragen sein. Mannschaftsergänzende Spieler müssen vom Sekretär/Zeitnehmer die Teilnahmeberechtigung erhalten. Der Mannschaftsverantwortliche meldet solche Spieler beim Sekretär an, legt den Spielausweis vor und gibt die Trikotnummer bekannt. Der Sekretär muss nunmehr umgehend alle Eintragungen im Spielprotokoll vornehmen. Die Mannschaftsverantwortlichen/Vereinsvertreter haben die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart des Schiedsrichters unterschriftlich/durch Signatur zu bestätigen. Die Unterschriften sind spätestens 15 Minuten nach dem Spiel zu leisten. Wird eine Unterschrift verweigert, ist dieses vom SR zu vermerken.*

## **8. Spielausweise** (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu §§ 10-13 SpO/DHB)

1. Die Spielberechtigung muss **vor** dem Spiel erteilt worden sein. (Siehe auch Teil I – Ziffer 4).
2. Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist. Der Tag, an dem der Spieler zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die Sechs-Wochen-Frist einzurechnen.
3. Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sowie DHB-Kaderspielerinnen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, und DHB-Kaderspielern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Einwilligung der Personensorgeberechtigten und ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung auf Antrag bei der Zentralen Pass-Stelle des HVSH die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren. Die Antragspflicht besteht auch für Kaderspieler. Die Vorlage der Kaderliste reicht nicht aus.
4. Das gewährte Doppelspielrecht von Jugendspielern muss im Spielausweis vermerkt sein. Doppelspielrecht ist für volljährige Jugendspieler grundsätzlich mit der Beantragung des Spielrechtes erteilt. Soweit noch grüne Jugendspielausweise vorhanden sind, sind diese zeitgerecht vorher durch die Vereine der Pass-Stelle zur Umschreibung vorzulegen, wenn der Einsatz des volljährigen Jugendspielers im Erwachsenenbereich erfolgen soll ohne dass das Doppelspielrecht vor Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt war (beachte im Übrigen HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 19 SpO/DHB/DHB).
5. Das Spielrecht der Spieler wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften nicht eingeschränkt. Das Spielrecht von Spielern wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen (Erwachsenenbereich) und Dritten Ligen nicht eingeschränkt, wenn Ihr Einsatz ausschließlich in diesen Ligen erfolgt.
6. Bei Maßnahmen im Jugendbereich besteht kein Anspruch auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler spielberechtigt ist (§ 20 Absatz 2 SpO/DHB – siehe auch Teil I Ziffer 2).
7. Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht. Der Einsatz Jugendlicher ist - in Bezug auf ihr Lebensalter - nur bis in die nächsthöhere Jugendklasse zulässig (beachte § 22 SpO/DHB und HVSH-Zusatzbestimmungen).
8. Spielausweiskontrollen bei Nutzung SpielberichtOnline.  
Es ist lediglich folgendes Vorgehen notwendig:
  - a. Ein oder zwei Spieler stichprobenartig je Mannschaft von den systemseitig hochgeladenen Spielern auf Vorhandensein des Spielerpasses, Vorhandensein der Unterschriften des Spielers und des Vereins sowie des Vereinsstempels, Rückennummer und Vergleich

Passbild/Realität prüfen.

- b. Bei einer negativen Stichprobe alle Spieler dieser Mannschaft prüfen.
- c. Für alle Spieler, die manuell hinzugetragen wurden (diese sind im SBO grau hinterlegt), sind die Spielausweise wie oben beschrieben zu kontrollieren.
- d. Erkannte Abweichungen werden im Bericht vermerkt.

Die Schiedsrichter unterliegen nicht der Haftbarkeit, wenn Laptop/Tablet während der Kontrollen durch leicht fahrlässige Handlungen zu Schaden kommen. Die entstandenen Schadenskosten sind vom Heimverein zu tragen.

9. Bei Spielberichten in Schriftform (ohne SBO) müssen weiterhin zusätzlich Pass-Nr. und Geburtsdatum aller Spieler verglichen werden. Spieler, deren Spielausweise nicht vorliegen, bestätigen die Teilnahme am Spiel auf dem Spielberichtsbogen unterschriftlich mit Angabe des Geburtsdatums. Mit der Unterschrift bestätigt der Spieler, dass er für den Verein bzw. die SG an diesem Tag spielberechtigt ist. Bei fehlenden Spielausweisen wird das Vorliegen einer Spielberechtigung durch die Spielleitenden Stellen mittels der Datenbank „PassOnline“ im Nachgang geprüft.
10. Die Vereine/Spielgemeinschaften sind weiterhin angehalten, für den Fall das technische Probleme mit dem Systems SpielberichtOnline auftreten sollten, Spielausweise im Original oder ausgedrucktem PDF-Format vorzuhalten.
11. Bei Disqualifikation eines Spielers nach Regel 8.6 und 8.10 ist der Spielausweis ebenso wie bei Vorkommnissen nach dem Spiel in keinem Fall einzuziehen. Der Tatbestand ist jedoch auf dem Spielberichtsbogen zu dokumentieren.
12. Es wird darauf hingewiesen, dass Lichtbilder in Spielausweisen in regelmäßigen Abständen zu erneuern sind. Die Bilder sind zeitnah zu erneuern: bei Jugendlichen nach 4 Jahren / bei Erwachsenen nach 6 Jahren.

***siehe auch Teil I Nr. 4 (Spielberechtigung)***

## **9. Spielkleidung**

1. Bei **gleicher** oder **verwechselbarer** Spielkleidung ist der **Gastverein** verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. **Die schwarze Sportkleidung ist vorrangig für die Schiedsrichter vorgesehen.**
2. Darf aufgrund einer Anordnung des Hallenträgers in Hallen nur mit bestimmtem Schuhwerk gespielt werden, ist diesem Verlangen Folge zu leisten. Entsprechende Anordnungen werden mit dem Spielplan bekannt gegeben.

## **10. Schiedsrichter**

1. Nach den Zusatzbestimmungen des HVSH zu § 17 SRO/DHB dürfen die Kreishandballverbände für den Spielbetrieb auf Kreisebene abweichende Regelungen treffen. Verfahren KHV Dithmarschen: Die zuständigen Schiedsrichterwarte dürfen an Stelle von Schiedsrichtern Vereine ansetzen. Die so benannten Vereine dürfen nur geprüfte Schiedsrichter mit gültigem SR – Ausweis ansetzen. Setzen Vereine ungeprüfte bzw. SR ohne gültigen SR – Ausweis an, gehen die Kosten eines etwaigen Wiederholungsspieles wegen eines Regelverstößes dieser Schiedsrichters zu Lasten der Vereine, welche die SR angesetzt haben.
2. Die Ansetzung der Schiedsrichter in den Kreisligen Damen und Männer erfolgt durch den Schiedsrichterwart bzw. durch den angesetzten Verein in dessen/deren KHV das Spiel stattfindet  
Beispiele:  
Meldorf - Schenefeld zuständig SR-Wart KHV Dithmarschen  
Schenefeld - Meldorf zuständig SR Wart KHV Steinburg.
3. **Ausbleiben** des Schiedsrichters

Der Schiedsrichter hat die Anfahrt zum Spiel so einzurichten, dass er mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn in der Sporthalle eintrifft. Ist der Schiedsrichter 5 Minuten vor Spielbeginn noch nicht erschienen, müssen sich beide Mannschaften auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen. Diese



Einigung ist vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen zu dokumentieren und von den beiden Mannschaftsverantwortlichen zu unterschreiben.

Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, sind die Spiele der KL Männer und Frauen notfalls von einem Betreuer, Trainer oder eine sonstige Person leitungstechnisch zu übernehmen (§ 21 SpO/DHB). Die Durchführung der Spiele muss hier unter allen Umständen gesichert sein.

Die Vereine sind verpflichtet, zu jedem Spiel befähigte und körperlich leistungsfähige Mannschaftsbetreuer zu stellen, die auch ersatzweise eine Spielleitung übernehmen können.

Trifft der Schiedsrichter noch rechtzeitig vor Spielbeginn ein, verbleibt es bei seinem Spielauftrag.

## **11. Schiedsrichterkosten**

### **11.1 Fahrtkosten**

#### **mit PKW**

0,30 € pro gefahrenen Kilometer. Bei Gespann-Ansetzungen ist **grundsätzlich** gemeinsam anzureisen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen SR-Wartes.

#### **mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

Rückfahrkarte Bahn 2. Klasse, zusätzlich An- und Abfahrtkosten am Wohn- bzw. Spielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

### **11.2 Doppelansetzungen**

Bei eventuellen Doppelansetzungen sind die gesamten Fahrtkosten von beiden Heimvereinen zu gleichen Teilen zu erheben.

### **11.3 Doppelansetzungen im Zusammenhang mit HVSH- oder KOL-Spielaufträgen**

Das HVSH- Spiel wird nach den jeweils dort geltenden Abrechnungsmodalitäten abgerechnet. Für das Punktspiel auf Kreisebene dürfen nur die tatsächlich entstandenen Umwegkosten als Fahrtkosten in Ansatz gebracht werden.

### **11.4 Die Spielleitungsentschädigung**

für Meisterschafts-, Runden-, Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Pokalspiele sowie für Qualifikationsspiele beträgt pro angesetztem Schiedsrichter:

- a. 25 € KHV Dithmarschen / 25 € KHV Steinburg
- b. bei Leitung von Jugendspielen in Turnierform für das 1. Spiel 15,00 €, 2. Spiel 10,00 € und alle weiteren Spiele des Turniers zusätzlich 5,00 €
- c. für die Heimspiele der Mannschaften des KHV Steinburg beträgt 20,- €.

### **11.6 Für die steuerrechtliche Behandlung** der ausgezahlten Beträge ist der Empfänger verantwortlich.

**11.7 Nach Beendigung der Spielserie** sind die angefallenen Schiedsrichterkosten von allen Vereinen in ihren Staffeln, getrennt nach KHV, zu gleichen Anteilen zu tragen. Außer den Schiedsrichtern haben daher auch die Vereinsvertreter auf eine lückenlose und wahrheitsgemäße Kostenaufstellung zu achten.

## **12. Kosten für Zeitnehmer/Sekretär**

Die Kosten sind von den Heimvereinen zu tragen.

## **13. Rahmen der Spiele**

Die beteiligten Vereine und die Schiedsrichter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Spiele in einem sportlichen und würdigen Rahmen ausgetragen werden. Sie müssen über die Einhaltung der Spielregeln und die äußere Ordnung (Ordnungsdienst) wachen.

Während der gesamten Spieldauer dürfen sich nur die spielenden Mannschaften nebst Betreuungspersonen, Schiedsrichter, Sekretär und Zeitnehmer sowie notwendige Verbandsfunktionäre im Wettkampfbereich aufhalten.

Im Innenraum einer Halle (mit Zuschauertribüne oder Räumlichkeiten für Zuschauer) dürfen sich unmittelbar hinter und neben dem Auswechselraum in einem Abstand von einem Meter keine Zuschauer aufhalten.

Hallenordnung/Haftmittelbenutzung

- a. Die jeweiligen Hallenordnungen sind strikt einzuhalten !
- b. Die Benutzung von Haftmitteln ist im Rahmen der jeweiligen Hallenordnung zulässig. (Eine entsprechende Übersicht geht den Vereinen gesondert zu.)
- c. Gebühren bei Verstoß gegen Haftmittelverbot: 50,- € / im Wiederholungsfall 100,- €.

#### 14. Pokalspiele

Die Pokalspiele finden kreisübergreifend statt. Folgende Pokale der Kreishandballverbände Dithmarschen/Steinburg werden ausgeteilt:

- Kreisübergreifender Pokal Männer und Frauen => Finalsieger ist automatisch Kreispokalgewinner seines Kreishandballverbandes
- Kreispokal Dithmarschen Männer und Frauen => Finalsieger oder bester KHV-Teilnehmer
- Kreispokal Steinburg Männer und Frauen => Finalsieger oder bester KHV-Teilnehmer.

Sollte keine Mannschaft eines Kreishandballverbandes im Finale vertreten sein, wird der Kreispokalsieger wie folgt ermittelt:

Die Wertung erfolgt für sämtliche an den Pokalspielen teilnehmenden Mannschaften des betroffenen Kreishandballverbandes unter Betrachtung aller Pokalspiele

- e) Nach Gesamtsiegen im Pokalwettbewerb
- f) Bei Gesamtsieggleichheit die meistgeworfenen Tore
- g) Bei Torgleichheit die mehr geworfenen Tore (Beispiel: 78:68 Tore liegt vor 77:67 Tore)
- h) Sollte dann noch Torgleichheit vorliegen, entscheidet das Los.

Sollte in der 1. Pokalrunde ein 3er-Turnier gespielt werden müssen, beträgt die Spielzeit jeweils 2 x 20 Minuten.

Wenn eine Mannschaft vorzeitig aus der Pokalrunde abgemeldet wird, entfällt das 3er-Turnier und die letztgenannte Mannschaft ist als Ersatz für die zurückgezogene Mannschaft gesetzt.

Sollten nach Durchführung der Turnierspiele sämtliche Teilnehmer dieselbe Tordifferenz sowie Punktgleichheit aufweisen, ist durch 7-Meter-Werfen zu entscheiden. Siehe Internationale Hallenhandball-Regeln (Ausgabe 2016) - Regel 2:2 - Kommentar.

Die Finalspiele finden jeweils am Gründonnerstag eines jeden Jahres statt.

#### 15. Ergebnismeldung

Bei technischen Problemen SpielberichtOnline ist der Spielberichtsbogen in Schriftform der Regionen Nord/Nordsee bzw. Region Mitte zu nutzen, in diesem Fall sind Spielergebnisse sind unverzüglich nach Spielende - sonntags bis 22.00 Uhr - von den Vereinen in das System „SpielplanOnline“ (Handball4all) einzupflegen. Ansonsten entfällt eine Ergebnismeldung, da dies systemseitig geschieht. Nichteinhalten zieht eine automatische Strafe gemäß Gebühren - u. Ordnungsstrafen-Katalog nach sich.

#### 16. Presse

**Für den Bereich KHV Dithmarschen:**

Pressemitteilungen sind **bis 21.00 Uhr des Spieltages** via mail oder SMS an die Schriftwartin des KHV Dithmarschen e.V. (Anlage 3) mit folgenden Fakten zu übermitteln:

- Halbzeit- und Endergebnis
- Torschützen
- Kurze Stellungnahme zum Spielverlauf.

Des Weiteren sind die „Dithmarscher Landeszeitung“ **grundsätzlich** unter E-Mail: [wolfgang.ehlers@boyens-medien.de](mailto:wolfgang.ehlers@boyens-medien.de) sowie der Pressewart des KHV Steinburg (Kontaktdaten siehe Pkt. 16 - Bereich KHV Steinburg) in Kopie zu beteiligen.

**Für den Bereich KHV Steinburg:**

Die Vereine des KHV Steinburg sind verpflichtet, ihren Pressewart fernmündlich oder per E-mail über das Ergebnis, den Spielverlauf und die Torschützen von den Heim- und Auswärtsspielen zu unterrichten. Durchgabezeit: **zeitnah am Ende des Spiels**, spätestens bis 22.00 Uhr des Spieltages.

Per Kling  
E-Mail: [perkling@t-online](mailto:perkling@t-online)  
Tel.: 04822/360902  
Mobil: 0163-2025316

**17. Ahndung von Verstößen**

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb regelnde Bestimmungen des DHB, des HVSH und der für den kreisübergreifenden Spielbetrieb gültigen Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen werden, soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von 5,00 € bis 250,00 € verhängt werden.

**18. Melde-/Strafgelder für den Spielbetrieb**

Die Meldegelder sowie Strafgelder werden unabhängig von der Staffeleinteilung vom jeweiligen Kreishandballverband erhoben, welchem die Mannschaften/Vereine angehören.

**19. Strafen**

Die Kreishandballverbände Dithmarschen und Steinburg haben sich gemeinsam auf einen einheitlichen Gebühren- u. Ordnungsstrafen-Katalog (siehe Anhang Anlage 2) geeinigt und beschlossen, diesen zur Anwendung zu bringen.

**20. Salvatorische Klausel**

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Spielkommission bzw. durch die Vorstände des KHV Dithmarschen und des KHV Steinburg unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

- Anlagen:**
1. Antrag auf Spielverlegung
  2. Gebühren- u. Ordnungsstrafen-Katalog
  3. Anschriftenverzeichnis Spielleitende Stelle/Schiedsrichterwart/Pressewart
  4. HVSH-Empfehlung zur Erstellung vereinsbezogener Hygienekonzepte

St. Michaelisdonn, 01. Juli 2022

Spielkommission  
KHV Dithmarschen e.V.

Spielkommission  
KHV Steinburg e.V.



Kreishandballverbände  
Dithmarschen e.V. / Steinburg e.V.



**Spielerverlegungsantrag 2022/2023** an die zuständige Spielleitende Stelle

Anlage 1

Der Verein \_\_\_\_\_ beantragt die Verlegung  
des Meisterschaftsspielles Nr.: \_\_\_\_\_ Spielklasse: \_\_\_\_\_  
Heim: \_\_\_\_\_ Gast: \_\_\_\_\_

**Termin laut Spielplan:**

\_\_\_\_\_ Datum Uhrzeit \_\_\_\_\_ Hallenname und Hallennummer

Verlegungsgrund: \_\_\_\_\_

**Neuer Termin:**

\_\_\_\_\_ Datum Uhrzeit \_\_\_\_\_ Hallenname und Hallennummer

\_\_\_\_\_ Unterschrift des Antragstellers \_\_\_\_\_ Datum

**Stellungnahme des Spielgegners**

Mit der vom oben angegebenen Verein beantragten Spielverlegung sind wir einverstanden

\_\_\_\_\_ Unterschrift des Spielgegners \_\_\_\_\_ Datum  ja  nein

**Bescheid der Spielleitenden Stelle**

Der beantragten Spielverlegung wird zugestimmt !

Saison 2022/2023

Spiel Nr.: \_\_\_\_\_  ja  nein

Die angesetzten Schiedsrichter \_\_\_\_\_ werden gebeten, im Verhinderungsfall umgehend den Kreisschiedsrichterwart zu informieren.

\_\_\_\_\_ Unterschrift Spielleitende Stelle \_\_\_\_\_ Datum

Wir bitten den Antragsteller um Überweisung der Spielverlegungsgebühr in Höhe von \_\_\_\_\_ auf das Konto **seines** Kreishandballverbandes.

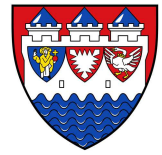
**KHV Dithmarschen e.V. - VR Bank Westküste eG, IBAN DE85 2176 2550 0004 8103 09, BIC GENODEF1HUM**

**KHV Steinburg e.V. - Sparkasse Westholstein, IBAN: DE98 2225 0020 0090 2173 40, BIC: NOLADE21WHO**

bis zum \_\_\_\_\_



Gemeinsamer  
**Gebühren - und Ordnungstrafen-Katalog**  
KHV Dithmarschen e.V. / KHV Steinburg e.V.



Stand: 01.07.2022

Anlage 2

**Gebühren**

1. **Spielverlegungen Erwachsenenmannschaften**

Bis 10 Tage vor dem Spieltermin	30,00 €
Bis 4 Tage vor dem Spieltermin	50,00 €
Weniger als 4 Tage (gleich Spielabsage) über Neuansetzung entscheidet die spielleitende Stelle	75,00 €

2. **Spielverlegung Jugendmannschaften**

Bis 10 Tage vor dem Spieltermin	20,00 €
Bis 4 Tage vor dem Spieltermin	30,00 €
Weniger als 4 Tage (gleich Spielabsage) über Neuansetzung entscheidet die spielleitende Stelle	40,00 €

3. Festsetzung von Spielwertungen, Mindestsperrern und Geldstrafen	15,00 €
--	---------

**Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung**

**Tatbestände und Bußgeldrahmen**

4. <b>Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft</b>	
1. Erwachsenenmannschaften	75,00 €
2. Jugendmannschaften	50,00 €
5. <b>Schuldhaft verspätetes Antreten zum Spiel</b>	
1. Mannschaften	25,00 €
2. je Schiedsrichter	10,00 €
6. Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, Sekretärs, der Spielaufsicht/des technischen Delegierten, der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer.	25,00 bis 1.500,00 €
7. Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder einer Mannschaft	150,00 €
8. Spiele ohne Zustimmung gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband angehören; Spiele von gesperrten Mannschaften	150,00 €
9. Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau	25,00 €

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 10. | Verwendung von sämtlichen Wachsprodukten (Klebstoffe)<br>- soweit nicht eine Ausnahmeregelung besteht -<br>1. Mannschaft (auch im Einzelverstoß durch Spieler)<br>2. im Wiederholungsfall<br>Bei etwaigem Spielabbruch wegen Verwendung von Haftmitteln ist ein Spielverlust nicht ausgeschlossen !  | 50,00 €<br>100,00 €  |
| 11. | Spielberichts- oder Abrechnungsformulare<br>1. Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- oder Abrechnungsformularen<br>2. Verwendung eines nicht zugelassenen Spielberichts- oder Abrechnungsformulars<br>1. Verspätetes Absenden des Spielberichts- oder Abrechnungsformulars sowie Nicht-Absenden des elektronischen Spielberichtes<br>2. Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts- oder Abrechnungsformulars sowie des elektronischen Spielberichtes<br>a) Vereine<br>b) Schiedsrichter | 10,00 €<br>3,00 €<br>5,00 €<br>5,00 €<br>5,00 €                      |
| 12. | Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Ordnern  | 25,00 €  |
| 13. | Nichtmelden oder verspätete Meldung des Spielergebnissen an den Pressewart   | 10,00 €  |
| 14. | Spielen mit nicht ordnungsgemäßem Spielausweis   | 10,00 €  |
| 15. | Fehlen von Spielausweisen<br>für Erwachsene beim Spiel - je Ausweis<br>für Jugendliche beim Spiel - je Ausweis   | 5,00 €<br>3,00 €   |
| 16. | Schuldhaftes Nichtantreten eines jeden Schiedsrichters beim Spiel<br>1. Nichtantreten<br>2. Nichtantreten<br>3. Nichtantreten<br>Diese Staffelung ist auch anzuwenden, wenn es sich bei vereinsseitiger Ansetzung nicht um dieselben Schiedsrichter handelt.<br>Das 3. schuldhaftes Nichtantreten desselben Schiedsrichters/ Gespannes führt zur Streichung aus dem Kader.   | 25,00 €<br>40,00 €<br>75,00 €  |
| 17. | Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Lehrgängen   | 25,00 €  |
| 18. | Schuldhaftes Nichtantreten eines Zeitnehmers oder Sekretärs  | 10,00 €  |
| 19. | Nichtstellung eines Kampfgerichts  | 30,00 €  |
| 20. | Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft nach Veröffentlichung des Spielplanes<br>1. - bis 14 Tage vor Saisonbeginn<br>2. - weniger als 14 Tage vor Saisonbeginn<br>3. - nach Saisonbeginn   | 1-faches<br>Nenngeld<br>2-faches<br>Nenngeld<br>3-faches<br>Nenngeld |
| 21. | Zurückziehen einer gemeldeten Pokalmannschaft nach Versendung des ersten Spielplans oder während der Pokalrunde  | 3-faches<br>Nenngeld   |

<b>Kreishandballverbände Dithmarschen e.V. / Steinburg e.V.</b>
---

22.	Zurückziehen einer Mannschaft vom Spielbetrieb bei den letzten 2 Meisterschaftsspielen	3-faches Nenngeld
23.	Unvorschriftsmäßige Spielkleidung einschl. fehlender Brust- und/oder Rückennummer: je Spieler/in / je Mannschaft und Spiel	3,00 € max. 30,00 €
24.	Fehlende, unrichtige oder unvollständige Abrechnungen - je Fall -	15,00 €
25.	Nichtauszahlung von Schiedsrichterspesen	10,00 €
26.	Fehlen des Betreuers einer Jugendmannschaft	25,00 €
27.	Verschulden eines Vereins an der Nichtteilnahme von Spieler/innen an Lehrgängen und/oder Auswahlspielen	50,00 €
28.	Nichtmeldung der geforderten Zahl von Schiedsrichtern - je Schiedsrichter -	110,00 €
29.	Nicht fristgerechte Herausgabe eines Spelausweises nach Vereinsabmeldung	50,00 €
30.	Zuwiderhandlung gegen HVSH-Zusatzbestimmungen zur SpO/DHB – Freundschaftsspiele	40,00 €
31.	Nichtzahlung oder verspätete Zahlung von Spielklassenbeiträgen, Spielabgaben, Beiträgen oder sonstiger Abgaben trotz vorheriger Mahnung und Fristsetzung	100,00 €
32.	Nichteinhaltung von Terminen, die durch Vorstände, Spielleitende Stellen oder anderer Verwaltungsinstanzen sowie durch die Rechtsinstanzen (außer § 27 Abs. 4 RO/DHB) gesetzt wurden	25,00 €
33.	Verwendung von Haftmitteln trotz Verbot - Im Wiederholungsfall Bei etwaigem Spielabbruch wegen Verwendung von Haftmitteln ist ein Spielverlust nicht ausgeschlossen !	50,00 € 100,00 €
34.	Verstoß gegen die geltende Hallenordnung, insbesondere gegen das bestehende Hygienekonzept	25,00 € bis 1500,00 €

Für weitere Strafe, Gebühren und Geldbußen, soweit diese hier nicht gesondert aufgeführt sind, gelten die entsprechenden Satzungen und Ordnungen des DHB, HVSH und der Kreishandballverbände Dithmarschen und Steinburg.

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb der Kreishandballverbände Dithmarschen und Steinburg regelnden Bestimmungen werden, soweit Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeit geahndet. Sind durch Bestimmungen der Verbände Beträge nicht angegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von 5,00 € bis 250,00 € verhängt werden.

Siehe hierzu § 25 RO/DHB sowie Zusatzbestimmungen HVSH zur RO/DHB.

## Anschriftenverzeichnis

### Spielleitende Stelle Kreisliga Frauen:

Bernd Rahder  
25712 Hochdonn  
Am Bahndamm 16

Tel. 04825/1206  
Email: [khv.dithmarschen.spielwart@gmx.de](mailto:khv.dithmarschen.spielwart@gmx.de)

### Spielleitende Stelle Kreisliga Männer:

Lars Baganz  
25563 Wrist  
Schweriner Str. 3b

Handy 0175-5436367  
Email: [spielwart@khv-streinburg.de](mailto:spielwart@khv-streinburg.de)

### Schiedsrichterwart KHV Dithmarschen:

Janne Lahrssen  
25746 Heide  
Hamburger Straße 23

Handy 0176-60732725  
Email: [JanneLahrssen@web.de](mailto:JanneLahrssen@web.de)

### Schiedsrichterwart KHV Steinburg:

Dennis Both  
25379 Herzhorn  
Gartenstraße

Handy: 0171-3139359  
Email: [schiedsrichterwart@khv-steinburg.de](mailto:schiedsrichterwart@khv-steinburg.de)

### Schriftwartin KHV Dithmarschen:

Bea Hansen  
25709 Diekhusen-Fahrstedt  
Boßelring 21

Tel. 04851/935460  
Handy 0152-38482565  
Email: [bealotta@gmx.de](mailto:bealotta@gmx.de)

### Pressewart KHV Steinburg:

Per Kling  
25563 Wrist  
Föhrdener Str. 6

Tel. 04822/360902  
Handy 0163-2025316  
Email: [perkling@t-online](mailto:perkling@t-online)



## **HVSH-Empfehlung zur Erstellung vereinsbezogener Hygienekonzepte**

Orientiert an:

- Aktuelle Corona-Verordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein
- DOSB-Leitplanken
- DHB-Positionspapier RETURN TO PLAY.

**Das Hygienekonzept ist nicht als fester Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen zu betrachten, sondern wird der jeweiligen gültigen Fassung der Corona-Landesverordnung Schleswig-Holstein laufend angepasst und erstmalig zu Saisonbeginn als Anlage in aktueller Version zur Verfügung gestellt.**